

Interpellation von Michael Felber

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, lieber Stefan
Sehr geehrter Herr Landschreiber, lieber Tobias
Sehr geehrte Frau Vize-Landschreiberin, liebe Renée

Die kantonale Datenschutzstelle kann bei festgestellten Verletzungen Empfehlungen abgeben. Befolgt ein Organ diese nicht, legt sie die Sache der vorgesetzten Stelle vor und kann deren Entscheid gerichtlich anfechten. Eine eigene Verfügungskompetenz hat sie nicht. Anlass für diese Interpellation ist das hängige Vernehmlassungsverfahren zum Informationssicherheitsgesetz, dessen Frist am 9. November 2026 abläuft. Die gemäss Entwurf ISG und Entwurf ISV vorgesehene Fachstelle für Informationssicherheit soll Sofortmassnahmen ergreifen und Berechtigungen ohne Vorankündigung entziehen können, mithin durchsetzbare Anordnungen gegenüber der Verwaltung treffen, über welche die Datenschutzstelle nicht verfügt. Damit zeigen sich veränderte Verhältnisse: Der Kanton schafft mit den Entwürfen zum ISG und zur ISV eine Fachstelle mit Anordnungsbefugnissen im Bereich der Informationssicherheit, während die Aufsichtsstelle, welche die Grundrechte der betroffenen Personen wahrt, weiterhin auf Empfehlungen beschränkt bleibt. Die Kompetenzausscheidung zwischen den beiden Stellen ist zu klären, solange die Vorlage hängig ist.

Auch die rechtlichen Grundlagen haben sich verändert. Die Schweiz ratifizierte SEV 108+ am 7. September 2023. Der Bund ersetzte das Empfehlungsmodell mit Art. 51 des revidierten Datenschutzgesetzes per 1. September 2023 durch eine Verfügungskompetenz. Der Kanton Zürich kennt sie; Solothurn und Graubünden führen sie ein, wobei die Bündner Botschaft festhält, die frühere Regelung erfülle Art. 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht. Aufgegriffen wurde das Thema überdies im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit. Nach der Evaluation der Schweiz erliess der Rat der Europäischen Union am 7. März 2019 Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel, welche namentlich die Ressourcen, Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzbehörden betrafen. Verschiedene Kantone haben diese Empfehlungen in der Folge dadurch umgesetzt, dass sie ihrer Aufsichtsstelle eine Verfügungskompetenz einräumten. Der Kanton Zug ist diesen Weg nicht gegangen. Die Empfehlung von 2019 zu den Kompetenzen der Datenschutzbehörden bleibt für den Kanton Zug unerledigt.

Der Verzicht darauf war nicht immer die Absicht des Regierungsrats. Die Vernehmlassungsvorlage von 2019 zur Teilrevision des Datenschutzgesetzes sah in § 20 Abs. 3 eine solche Befugnis ausdrücklich vor. Von 27 eingegangenen Stellungnahmen beantragten zwei, die Befugnis solle beim Regierungsrat verbleiben. Der Regierungsrat folgte diesem Antrag und begründete den Verzicht im Bericht und Antrag vom 18. Juni 2019 damit, das bisherige Verfahren habe sich bewährt. Der Kantonsrat beschloss die Teilrevision am 30. April 2020; über die Verfügungskompetenz hatte er nicht zu befinden, da sie nicht mehr Teil der Vorlage war. Den Ausnahmecharakter des Entscheids benannte der Regierungsrat selbst. Er hielt im gleichen Bericht fest, die Verfügungskompetenz werde den Datenschutzstellen auf Bundesebene wie in verschiedenen Kantonen eingeräumt. Zutreffend beschrieb er auch die völkerrechtlichen Anforderungen: Die Vertragsparteien seien verpflichtet, eine unabhängige Aufsichtsbehörde zu schaffen, und diese müsse zu verbindlichen, anfechtbaren Entscheidungen ermächtigt werden. Für diesen

Standard spricht sodann der von Zug gewählte Weg: Die Teilrevision orientierte sich nach Angaben des Regierungsrats, wie jene aller Kantone, primär am Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen. Dieser empfiehlt, Verfügungen der Aufsichtsstelle beim kantonalen Verwaltungs- oder Obergericht anfechtbar zu machen, was eine Verfügungskompetenz voraussetzt. Der Kanton Zug folgte dem Leitfaden in der Systematik, nicht aber in diesem Punkt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Zum Entscheid von 2019

1. Welche Überlegungen führten dazu, die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Verfügungskompetenz nach der Vernehmlassung fallen zu lassen?
2. Wie gewichtete der Regierungsrat die beiden Stellungnahmen, die den Verzicht beantragten, gegenüber den Vorgaben, die er im selben Bericht als zwingend bezeichnete? Wie ist das Verhältnis zwischen der Aussage, die Aufsichtsbehörde müsse zu verbindlichen, anfechtbaren Entscheidungen ermächtigt werden, und dem Verzicht auf ebendiese Ermächtigung zu verstehen?
3. Hält er die damalige Begründung, das bisherige Verfahren habe sich bewährt, nach der Ratifikation von SEV 108+ und der Einführung der Verfügungskompetenz beim Bund weiterhin aufrecht?

Zur heutigen Rechtslage

4. Erfüllen die Aufsichtsbefugnisse der Datenschutzstelle im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 deren Art. 47? Der Unterzeichnende ersucht den Regierungsrat, sich dazu einlässlich zu äussern und die im Rahmen der Schengen-Evaluationen an die Schweiz gerichteten Empfehlungen zu den Kompetenzen der Datenschutzbehörden darzulegen, soweit sie den Kanton betreffen.
5. Wie beurteilt er die Befugnisse ausserhalb dieses Anwendungsbereichs, namentlich mit Blick auf Art. 15 SEV 108+, der keine Beschränkung auf den Strafrechtsbereich kennt?
6. Teilt er die Empfehlung des KdK-Leitfadens, wonach Verfügungen der Aufsichtsstelle beim kantonalen Verwaltungs- oder Obergericht anfechtbar sein sollen?

Zum Verhältnis zum Informationssicherheitsgesetz

7. Die gemäss Entwurf ISG und Entwurf ISV vorgesehene Fachstelle für Informationssicherheit erhält Befugnisse, die sie gegenüber den Organen durchsetzen kann; ihre Erklärungen im Rahmen der Personensicherheitsprüfung sollen nach § 21 Abs. 3 des Entwurfs ISG mit Beschwerde anfechtbar sein. Die Datenschutzstelle bliebe demgegenüber auch dann auf Empfehlungen beschränkt, wenn die Fachstelle nach den Entwürfen selbst Personendaten bearbeitet oder Massnahmen anordnet, die eine Bearbeitung von Personendaten zur Folge haben. Eine

gerichtliche Klärung könnte sie nur auf dem Umweg über § 20 Abs. 3 und 4 des Datenschutzgesetzes erreichen. Damit entschiede über einen Konflikt zwischen den beiden Stellen zunächst der Regierungsrat, mithin diejenige Behörde, welcher die Fachstelle über die Finanzdirektion zugeordnet ist und in deren Verantwortungsbereich die beanstandete Bearbeitung stattfände. Diese Kompetenzausscheidung erscheint dem Unterzeichnenden nicht tragfähig. Ich bitte den Regierungsrat darzulegen, wie ein Konflikt zwischen den beiden Stellen konkret aufgelöst werden soll, wenn die eine anordnen kann und die andere nicht, und welche Vorkehren er beförderlich zu treffen gedenkt, damit die Datenschutzaufsicht gegenüber der Fachstelle wirksam bleibt.

Ich danke für die Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Felber